

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. August 1962 zur Futtermittelverordnung (GBl. II S. 581);
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1962 zur Futtermittelverordnung (GBl. II S. 583).

Berlin, den 22. Oktober 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

| | |
|---|--|
| <p>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates des Staatlichen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p style="text-align: right;">E w a l d Minister</p> | <p>Der Vorsitzende für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p style="text-align: right;">K o c h Staatssekretär</p> |
|---|--|

**Anordnung Nr. 8*
über die Versorgung der Landwirtschaft mit
Düngemitteln für das Jahr 1965.**

— **Düngemittelanordnung** —

Vom 28. Oktober 1964

Für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Erhöhung der Hektarerträge ist die restlose und sachgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung, Lagerung und Anwendung der mineralischen Düngemittel von großer Bedeutung. Zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit und zur rationellen Ausnutzung der organischen und mineralischen Düngemittel ist es erforderlich, genaue Düngungspläne auszuarbeiten und dabei die Angaben der Nährstoffkarten auszuwerten. Der Einsatz der mineralischen Düngemittel ist unter Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten für wirtschaftseigene Dünger vorzunehmen.

§ 1

(1) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, einen Düngungsplan, unter Berücksichtigung der weiteren Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, der Hektarerträge, der Steigerungsraten in der Produktion, des Anbauverhältnisses und Nährstoffgehaltes des Bodens, auszuarbeiten und dem Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsrat zur Bestätigung vorzulegen und die Düngemittelverteilung für die einzelnen Kreise bzw. Betriebe wissenschaftlich zu begründen. Die LPG, GPG und VEG sind bei der Ausarbeitung ihrer Düngungspläne zu unterstützen.

(2) In den Düngungsplänen ist in Übereinstimmung mit den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge, unter voller Ausnutzung der wirtschaftseigenen Dünger sowie der Nutzung von örtlichen Reserven, wie Industrie- und Siedlungsabfällen und aller Kalkreserven, die nicht im Staatsplan enthalten sind, das Düngeraufkommen zu bilanzieren und

* Anordnung Nr. 7 (GBl. III Nr. 36 S. 364)

dementsprechend der Einsatz der Düngemittel auf der Grundlage der Ergebnisse der Nährstoffkarten und der Produktionsaufgaben in der Feldwirtschaft zu planen.

(3) Die Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte haben in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskomitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft mit den Industriebetrieben, bei denen stickstoffhaltige und für die landwirtschaftliche Düngung geeignete Abfallprodukte anfallen, Vereinbarungen über die Qualität und Abnahme abzuschließen und den konzentrierten Einsatz der geeigneten Abfallprodukte in der Landwirtschaft zu organisieren. Außerdem sind zur weiteren schnellen Verbesserung des Kalkzustandes der Böden alle örtlichen Kalkreserven in den Bezirken zu nutzen. Die Nutzung der örtlichen Kalkreserven für die Gesund- und Erhaltungskalkung ist als ständige Maßnahme in die Entwicklungs- und Perspektivpläne aufzunehmen. Zur Unterstützung dieser Maßnahme werden den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten diese Kalkmengen nicht auf das Kalkkontingent angerechnet. Übersteigt die Abbaumöglichkeit den Bedarf des Bezirkes, ist durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die volle Auslastung durch überbezirkliche Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkslandwirtschaftsräten zu gewährleisten.

§ 2

(1) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (LPG, GPG und sonstige volkseigene Betriebe ohne VEG) erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne Grünland eine Grundnorm von 30 kg und je Hektar Grünland eine Grundnorm von 20 kg Reinstickstoff, ausgenommen sind die Grünland- und Ackerflächen, auf denen infolge ungünstiger Bedingungen (z. B. unregelmäßige Wasserverhältnisse) gegenwärtig durch die Düngung kein wesentlicher Nutzen erzielt wird.

(2) Zur vollen Ausnutzung der örtlichen Produktionsmöglichkeiten, zur Förderung des Anbaues volkswirtschaftlich wichtiger und ertragreicher Fruchtarten sowie zur maximalen Steigerung der Futterproduktion, besonders für die maximale Steigerung der Milchproduktion, erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte einen Fonds zur Verwendung, entsprechend den örtlich unterschiedlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind die Stickstoffdüngemittel, unter Berücksichtigung der bereits genannten Grundsätze, vorrangig an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen, die eine echte Mehrproduktion ausweisen. Dabei sind für LPG des Typ III, die zu industriemäßigen Produktionsmethoden übergehen, einschließlich der Spezialbetriebe für Gemüse- und Obstbau, für die Kulturen, die als Hauptproduktionszweige entwickelt wurden, optimale Düngermengen und -Sorten bereitzustellen. Für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die im verstärkten Umfang die Bewässerung durchführen, können aus diesem Fonds bis zu 50 kg je Hektar Bewässerungsfläche zusätzlich bereitgestellt werden. Außerdem sind aus diesem Fonds Stickstoffdüngemittel für Herdbuchbetriebe, Grünmehlbetriebe, Meliorationen, melioratives Tiefpflügen, Straßenobstbau, die Wiedernutzbarmachung von Flächen des Bergbaues, zeitweilige Wirtschafterschwernisse z. B. vorübergehende Nutzung von Flächen durch Erdöl- bzw. Erdgasbohrungen u. a. sowie alle sonsti-